

Nr. 41

Schwyz, 30. September 2021

Fachmittelschulen:

Anpassung des Reglements über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen

1. Ausgangslage

In Zusammenhang mit der Behandlung einer Beschwerde gegen eine nicht bestandene Abschlussprüfung für die Fachmaturität Pädagogik wurde erkannt, dass sich die Regelung der Notenermittlung im Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen vom 11. September 2008 (SRSZ 624.413) als lückenhaft erweist. Die Beschwerde wurde zwar nicht geschützt, weil die Argumentation der Vorinstanz (Amt für Mittel- und Hochschulen bzw. Maturitätskommission) überzeugender war als diejenige der Beschwerdeführer. Dennoch ergibt sich ein klarer Präzisionsbedarf, um die zu Recht bemängelte Lücke in der Gesetzgebung zu schliessen.

Konkret geht es um § 12 des Prüfungsreglements, wo die Ermittlung der Noten für das Abschlusszeugnis geregelt ist. Diese Bestimmung befindet sich im Kapitel II „Fachmittelschulabschluss“. In einer älteren Fassung des Reglements bezog sich diese Regelung auf alle Prüfungen, also auf diejenigen beim Fachmittelschulabschluss (nach drei Jahren Fachmittelschule), aber auch auf diejenigen bei der Prüfung für die Fachmaturität Pädagogik (FMP); die Ausbildung zur FMP setzt an nach dem Fachmittelschulabschluss, dauert ein Semester und schliesst mit einer Prüfung ab. Für die Ermittlung der Noten bei dieser Prüfung gelten die gleichen Regeln wie für den Fachmittelschulabschluss. In der neueren Fassung des Reglements wurde irrtümlicherweise auf einen entsprechenden Verweis verzichtet, andererseits aber ein eigenes Kapitel „Fachmaturität Pädagogik“ eingeführt, wo ebenfalls kein Verweis angebracht war. Dies führte den Beschwerdeführer zur Argumentation, dass sich die Rundungsregel, welche in § 12 Abs. 2 enthalten ist, ausschliesslich auf den Fachmittelschulabschluss, nicht aber auf die FMP bezieht. Dort müsse, so argumentierte er, mathematisch gerundet werden; in diesem Fall hätte dann seine Tochter die Prüfung bestanden. Diese Interpretation ist – isoliert betrachtet – nachvollziehbar. Allerdings tritt dieser Fall einer Rundung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfungsnote faktisch ausschliesslich bei der Abschlussprüfung für die Fachmaturität Pädagogik auf. Die Anwendung der Regelung wurde somit als korrekt erachtet, aber dennoch besteht im Reglement selber eine Unklarheit.

2. Anpassung / Präzisierung

Die Absicht besteht darin, dass einerseits in § 12 der Einleitungssatz so ergänzt wird, dass sich die danach folgenden Bestimmungen zur Notenermittlung nicht nur auf den Fachmittelschulabschluss, sondern eben auch auf die FMP beziehen. Andererseits soll § 23 im Kap. IV «Fachmaturität Pädagogik», wo es spezifisch um die Prüfungsfächer bei der FMP geht, mit einem neuen Absatz ergänzt werden, in welchem für die Ermittlung der Noten in

den entsprechenden Prüfungsfächern auf die Regelung in § 12 verwiesen wird. Mit diesem doppelten Verweis ergibt sich formell und inhaltlich eine eindeutige Zuweisung beziehungsweise Klärung.

3. Antrag

Das Bildungsdepartement beantragt dem Erziehungsrat die Änderung des Reglements über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen (SRSZ 624.413) gemäss Beilage.

Beschluss des Erziehungsrates

1. Das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen wird gemäss Beilage geändert.
2. Der Rechtsdienst wird beauftragt, die Änderungen im Amtsblatt veröffentlichen zu lassen.
3. Publikation im Internet.
4. Zustellung: Theresianum Ingenbohl (Rektorin: Christine Hänggi-Widmer, Theresianum, 6440 Ingenbohl (2) für sich und zuhanden der Abteilungsleitung FMS); Rektorat der Kantonschule Ausserschwyz (Rektor: Dr. Martin von Ostheim, Gwattstrasse 2, 8808 Pfäffikon (2) für sich und zuhanden der Abteilungsleitung FMS); Amt für Mittel- und Hochschulen (2); Rechts- und Beschwerdedienst (Carla Wiget Weber, Postfach 1200).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident

M. Stürmi

Sekretär

I. Weber



Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen ¹

(Änderung vom 30. September 2021)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen vom 11. September 2008² wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Noten für den Fachmittelschulabschluss sowie für die Fachmaturität Pädagogik (künftig Schlussnoten genannt) werden ermittelt:
[...]

§ 23 Abs. 5 neu

Für die Ermittlung der Prüfungsnoten in den Prüfungsfächern 1, 3, 4 und 5 gelten die Bestimmungen gemäss § 12 dieses Reglements.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS...

² SRSZ 624.413